

CUMÜN DA SCUOL



**Gesetz über die Benützung
von Flur- und Waldstrassen
mit Motorfahrzeugen**

**(Flur- und Waldstrassengesetz)
(FWG)**

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeines	
Grundlage	1
II. Flur- und Waldstrassen	
Ausnahmen zu den Fahrverboten	2
III. Benützung mit oder ohne Bewilligung	
Benützung ohne Bewilligung	3
Benützung mit Bewilligungspflicht	4
Bewilligungsarten	5
Verfahren	6
Gebühren	7
Wintersperre	8
Allgemeine Nutzungsbeschränkungen	9
Benützbarkeit von Strassen, Sorgfaltpflichten	10
Strafbestimmungen	11
Vollzug	12
IV. Schlussbestimmungen	
Sprache	13
Publikation und Signalisation	14
Inkrafttreten	15
Fremdänderungen	16

Anhang: Änderungstabelle; im Text sind die Änderungen mit einem Stern (*) markiert.

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemein

Art. 1 Grundlage

- 1 Dieses Gesetz basiert auf: Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG, Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 27 KWaV (Verzeichnis der Abkürzungen: siehe Anhang).

II. Flur- und Waldstrassen

Art. 2 Ausnahmen zu den Fahrverboten *

- 1 Der vorliegende Abschnitt definiert für Flur- und Waldstrassen die Ausnahmen zu den gemäss Art. 3 SVG erlassenen Fahrverboten sowie zum Fahrverbot für Motorfahrzeuge gemäss Art. 15 Abs. 1 des eidgenössischen Waldgesetzes.
- 2 (aufgehoben)

III. Benützung mit oder ohne Bewilligung

Art. 3 Benützung ohne Bewilligung

- 1 Vom Fahrverbot, von den Verkehrsbeschränkungen wie auch von der Bewilligungspflicht sind befreit:
 - a) Fahrten zum Zweck der Rettung und Bergung
 - b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit

- c) Fahrten von Motorfahrzeugen aller Art, welche vom Kanton oder den Gemeinden eingesetzt werden, um bei der Bewältigung eines Naturereignisses zu helfen
- d) Fahrten zur Realisierung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- e) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- f) alle Dienstfahrten der Polizei, der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsicht, des Forstdienstes und der Justizorgane
- g) Dienstfahrten des Bundes
- h) Fahrten für militärische Übungen
- i) Fahrten für die Ausführung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Aktivitäten (z. B. Arbeiten des Kaminfegers, der Chemiewehr, der Ölfeuerungskontrolle usw.)
- j) Fahrten mit Land- und Forstmaschinen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken (Bewirtschaftung von Alpen, Wiesen und Weiden bzw. Wäldern); Voraussetzung ist, dass diese Fahrten wirklich in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehen *
- k) Fahrten für den Unterhalt von Stromproduktions- und -verteilungsanlagen, Telekommunikationsanlagen, Beschneiungsanlagen und Anlagen der Bergbahnen *
- l) Fahrten in Zusammenhang mit dem Betrieb des Skigebietes, ausgenommen Restaurationsbetriebe *
- m) Fahrten in Zusammenhang mit der Suche nach verletztem Wild *
- n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild *
- o) Fahrten in Zusammenhang mit der Sonderjagd und der Steinbockjagd *

Art. 4 Benützung mit Bewilligungspflicht

- 1 Für folgende Fahrten auf Flur- und Waldstrassen mit Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen erteilt die Gemeinde auf auf Gesuch hin Fahrbewilligungen: *
 - a) (aufgehoben) *
 - b) Fahrten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
 - c) Fahrten von Lieferanten
 - d) begründete Fahrten von Personen mit Gehbehinderung
 - e) begründete Fahrten für Besuche von Hirten usw.
 - f) Fahrten für touristische Zwecke und andere wichtige Gründe
 - g) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz / Betrieb
 - h) Fahrten der Eigentümer und Mieter von Immobilien *
 - i) Fahrten zum Holzen

- 2 Die Bewilligungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für die nachfolgend erwähnten Zonen. Für diese Zonen ist in jedem Fall eine spezielle, ausschliesslich für die jeweilige Zone geltende Fahrbewilligung erforderlich: *
 - Frus-chader – Prui – Schlivera – Naluns – Clünas – Jonvrai – Mot da Ri – Champatsch – (Bewilligungsgründe: Absatz 1 lit. b, c, e, g - i) *
 - Alp Tavrü (Bewilligungsgründe: Absatz 1 lit. b - e, g - i) *
 - Alp Sesvenna (Bewilligungsgründe: Absatz 1 lit. b - e, g - i) *
 - Alp Tamangur (Bewilligungsgründe: Absatz 1 lit. b - e, g - i) *

- 3 Die Bewilligung kann in jedem Fall nur erteilt werden, wenn die technische Anlage der Strasse die Zufahrt zulässt. *

Art. 5 Bewilligungsarten

- 1 Die Gemeinde erteilt folgende Bewilligungsarten: *
 - 1 Jahresbewilligung (generell oder einzelne Zonen)
 - 2 Tagesbewilligung (einzelne Zonen)
 - 3 Bewilligung zum Holzen (einzelne Zonen)
 - 4 Jahresbewilligung (generell) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

- 2 Sofern in der Bewilligung ein Fahrziel bzw. eine bestimmte Zone genannt werden, gilt die Bewilligung ausschliesslich dafür. *

Art. 6 Verfahren

- 1 Jahresbewilligungen (generell oder einzelne Zonen) werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt. Sie gelten für ein bestimmtes Fahrzeug und müssen – sofern es sich nicht um eine digital ausgestellte Bewilligung handelt – gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe angebracht werden.

Jahresbewilligungen (generell) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gelten für ein bestimmtes Fahrzeug des Unternehmens und müssen – sofern es sich nicht um eine digital ausgestellte Bewilligung handelt – gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe angebracht werden.*

- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet, welche Bewilligungen über die elektronischen Bewilligungs- und/oder Zahlungssysteme gelöst werden können. *

Art. 7 Gebühren

- 1 Für die Bewilligungen werden Gebühren in folgendem Rahmen erhoben:

a) Jahresbewilligung	CHF	100.00	bis	150.00	*
b) Jahresbewilligung (einzelne Zone)	CHF	50.00	bis	100.00	*
c) Tagesbewilligung (einzelne Zone)	CHF	10.00	bis	30.00	*
d) Bewilligung zum Holzen (einzelne Zone)	CHF	10.00	bis	30.00	*
e) Jahresbewilligung für die Berufsausübung	CHF	50.00	bis	100.00	*

Der Gemeindevorstand legt die Gebühren in diesem Rahmen periodisch fest.

Art. 8 Wintersperre *

- 1 Vom 21. Dezember bis und mit 15. April gilt eine generelle Wintersperre. Die Geschäftsleitung kann die Wintersperre je nach Strassenverhältnissen mittels Allgemeinverfügung verkürzen oder verlängern. Die Allgemeinverfügung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- 2 Mit Beginn der Wintersperre gehen Jahresbewilligungen (generell oder einzelne) automatisch unter. Ausgenommen davon sind Jahresbewilligungen für Gemeindestrassen, welche gemäss Art. 35a Abs. 2 PolG für Motorfahrzeuge befahrbar geräumt werden.
- 3 Während der Wintersperre gilt für Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzone im Übrigen folgendes:
 - Winterwanderwege und Schlittelpisten:

Für Gemeindestrassen, welche gemäss Art. 35a Abs. 2 PolG als Winterwanderwege oder Schlittelpisten genutzt werden, können gestützt auf Art. 4 nur auf der Via da Vastur Zufahrtsbewilligungen für Motorfahrzeuge erteilt werden Auf allen übrigen dieser Strassen werden gestützt auf Art. 4 nur ausnahmsweise ausschliesslich Zufahrtsbewilligungen mit Motorschlitten/Raupenfahrzeugen erteilt. Zwecks Sicherstellung der vorrangigen Nutzung als Winterwanderweg/Schlittelpiste kann eine allfällige Bewilligung mit einschränkenden Auflagen verbunden werden.
 - Andere nicht geräumte Strassen:

Für Gemeindestrassen, welche gemäss Art. 35a Abs. 2 PolG weder geräumt noch als Winterwanderwege oder Schlittelpisten genutzt werden, beziehungsweise für Gemeindestrassen mit Räumungsverbot gemäss Art. 35a Abs. 3 PolG werden im Winter keine Bewilligungen gemäss Art. 4 erteilt.

- 4 Für S-charl (Barriere San Jon bis S-charl) und Sinestra (Plan da Porchs bis Hotel Sinestra) gilt abweichend von Absatz 3 folgende Regelung:
- Während der Wintersperre werden keine Bewilligungen gestützt auf Art. 4 erteilt. Ausgenommen davon sind einzig Bewilligungen für Sammeltransporte zu touristischen Zwecken (Art. 4 lit. f), sofern es sich um Tourismusbetriebe von kommunaler volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt (zurzeit Hotel Crusch Alba, Hotel Mayor und Hotel Sinestra).
 - Die möglichen Fahrzeiten während der Wintersperre müssen mit der Lawinenkommission der Gemeinde abgesprochen werden, und der/die Bewilligungsinhaber/in muss sicherstellen, dass er/sie für die Lawinenkommission jederzeit telefonisch erreichbar ist.
 - In Sinestra sind während der Wintersperre zusätzlich (bewilligungsfrei) auch Fahrten von Lieferanten zulässig, wobei jede einzelne Fahrt vorgängig mit der Hotelinhaberin abzusprechen ist.

Art. 9 Allgemeine Nutzungsbeschränkungen *

- 1 Es ist verboten, mit Motorfahrzeugen abseits der Strassen zu fahren. Ausgenommen davon ist (a) der Hausanschluss zur eigenen Immobilie sowie (b) das temporäre Abstellen an geeigneten Stellen unmittelbar angrenzend an die Strasse.
- 2 Die Fahrer müssen auf Fussgänger, Velofahrer und das Vieh so viel Rücksicht wie möglich nehmen und dürfen nur langsam vorbeifahren. Sie sollen Zeiten mit viel Fussgänger- und Veloverkehr wenn möglich meiden.
- 3 Um unerwünschte Entwicklungen auf einzelnen Strassen zu verhindern, kann der Gemeindevorstand:
 - Bewilligungen mit einschränkenden Auflagen verbinden, namentlich betreffend zulässige Fahrzeiten oder Beschränkung auf bestimmte Strassen und/oder Strassenabschnitte;
 - für alle Fahrten gemäss Art. 3 und 4 einschränkende Auflagen namentlich betreffend Fahrzeiten mittels Verordnung erlassen.

- 4 Die Benützung von Motorschlitten und Pistenfahrzeugen richtet sich nach Art. 35a Abs. 4 PolG und dem übergeordneten Recht.

Art. 10 Benützbarkeit von Strassen, Sorgfaltspflichten *

- 1 Mit Bewilligungserteilung ist keine Zusicherung betreffend Benützbarkeit einzelner Zonen verbunden. Jeder hat sich selbst über allfällige Sperren (Murgänge, Holzschlag etc.) zu informieren.
- 2 Auch mit kommunaler Bewilligung erfolgt das Befahren der Strassen und das Abstellen von Fahrzeugen auf eigenes Risiko. Mit dem Ausstellen der kommunalen Bewilligung ist namentlich keine Zusicherung betreffend Sicherheit und Befahrbarkeit der nur beschränkt unterhaltenen Flur- und Waldstrassen verbunden.
- 3 Jeder Nutzer von Flur- und Waldstrassen ist verpflichtet:
 - die besagten Strassen nur mit grösster Vorsicht zu befahren,
 - sein Motorfahrzeug so abzustellen, dass dieses den Strassenverkehr (a) nicht behindert sowie (b) nicht durch weidendes Vieh oder den üblichen Viehtrieb beschädigt werden kann.

Art. 11 Strafbestimmungen

- 1 Übertretungen dieses Gesetzes werden – soweit die Bestrafung nicht gestützt auf das übergeordnete Recht oder im Ordnungsbussenverfahren erfolgt - vom Gemeindevorstand mit Busse von 200 bis 2'000 Franken bestraft. *
- 2 Der Missbrauch der Bewilligung kann deren dauernden oder zeitweiligen Entzug zur Folge haben.

Art. 12 Vollzug

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache des Gemeindevorstands. Er kann Gemeindefunktionäre oder geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen. *

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Sprache

- 1 Dieses Gesetz gibt es in romanischer und deutscher Sprache. Massgebend für seine Auslegung ist die romanische Fassung.

Art. 14 Publikation und Signalisation

- 1 Die mit diesem Gesetz erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu publizieren.
- 2 Die Signalisation erfolgt in Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 15 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft, sobald das Verfahren gemäss Art. 7 Abs. 2 LitLTV abgeschlossen ist und nach der Montage der entsprechenden Signalisationen.
- 2 Es ersetzt die entsprechende Gesetzgebung der vormaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

Art. 16 Fremdänderungen *

- 1 Das Polizeigesetz vom 14. Juni 2015 wird wie folgt geändert: ¹⁾

¹⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 26. März 2017 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeglied:

Christian Fanzun

Andri Florineth

Die Urnengemeinschaft vom 18. Mai 2025 hat eine Teilrevision dieses Gesetzes beschlossen, die am 1. Juli 2025 in Kraft tritt.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeglied:

ANHANG

1. Verzeichnis der Abkürzungen

LTV	Ledscha davart il trafic sün via	SVG	Strassenverkehrsgesetz
LitLTV	Ledscha introductiva pro la ledscha federala davart il trafic sün via	EGzSVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
LG	Ledscha da god	WaG	Bundesgesetz über den Wald
OG	Ordinaziun dal god	WaV	Verordnung über den Wald
LCG	Ledscha chantunala davart il god	KWaG	Kantonales Waldgesetz
OCG	Ordinaziun chantunala davart il god	KWaV	Kantonale Waldverordnung
DO	Dret d'obligaziuns	OR	Obligationenrecht

2. Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrattreten	Änderung	Anlass
Art. 2 al. 1	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 2 al. 2	18.05.2025	01.07.2025	gelöscht	Teilrevision
Art. 3 al. 1 lit. k – n	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 3 al. 1 lit. o	18.05.2025	01.07.2025	neu	Teilrevision
Art. 4 al. 1 lit. a	18.05.2025	01.07.2025	gelöscht	Teilrevision
Art. 4 al. 1 lit. h	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 4 lit. 2	18.05.2025	01.07.2025	neu	Teilrevision
Art. 5 lit. 1 e 2	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 5 lit. 3 – 5	18.05.2025	01.07.2025	gelöscht	Teilrevision
Art. 6	18.05.2025	01.07.2025	gelöscht	Teilrevision
Art. 7 al. 1	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 8	18.05.2025	01.07.2025	neu	Teilrevision
Art. 9 al. 1	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 9 al. 3 e 4	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 9 al. 5	18.05.2025	01.07.2025	gelöscht	Teilrevision
Art. 10	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 11 al. 1	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 12 al. 1	18.05.2025	01.07.2025	geändert	Teilrevision
Art. 16	18.05.2025	01.07.2025	neu	Teilrevision